

Information der Geschäftsführung

Umgang mit wichtigen Personalfragen in Folge der Auswirkungen der
Coronavirus SARS-CoV-2 Pandemie

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

wir befinden uns weiterhin weltweit und in Deutschland in einer sehr dynamischen und ernst zu nehmenden Situation. Weltweit nimmt die Anzahl der Fälle weiterhin zu.

Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland weiterhin als hoch ein, für Risikogruppen als sehr hoch.

Maßnahmen bei Anzeichen von Symptomen bei Mitarbeitern/innen:

1. Bei Anzeichen von Symptomen hat der/die Mitarbeiter/in zunächst der Arbeit fernzubleiben und sich im üblichen Verfahren krankzumelden.

2. Sofern ein begründeter Verdacht auf eine Infektion besteht oder das Gesundheitsamt den/die Mitarbeiter/in als mögliche Kontaktperson identifiziert hat, ist der Arbeitgeber umgehend zu informieren, damit dieser Maßnahmen zum Schutz der restlichen Belegschaft und Klienten ergreifen kann.

Maßnahmen bei begründeten Verdachtsfällen (Alle Maßnahmen laufen unter Einbindung und nach Abstimmung mit der zuständigen Gesundheitsbehörde und dem Betriebsarzt):

1. Mitarbeiter/innen in den Einrichtungen bzw. Dienststellen, die mit der infizierten/erkrankten Person Kontakt hatten (Kontaktpersonen der Kategorie I), werden umgehend unter Fortzahlung der Bezüge freigestellt, um sich ärztlich untersuchen (testen) zu lassen.

2. Mitarbeiter/innen in den Einrichtungen bzw. Dienststelle, die nach Anordnung des Gesundheitsamtes in häuslicher Quarantäne verbleiben müssen und die nicht erkrankt/infiziert sind, werden unter Fortzahlung der Bezüge bis zum Ende der Quarantäne freigestellt.

Unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls kann mobiles Arbeiten angeordnet werden, wenn dies möglich und zweckmäßig ist.

3. Wer persönlichen Gründe hat (z.B. Sorge für Kinder, die von Schulschließungen betroffen sind), die aus dienstlichem Zusammenhang keine Freistellung begründen, kann in Abstimmung mit dem Arbeitgeber den Abbau von Mehrarbeit, die Verlegung von Urlaubstagen oder mobiles Arbeiten abstimmen.

Maßnahmen für Reiserückkehrer

Gemäß der 2. Hessischen Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13.03.2020 in der Fassung vom 15.08.2020 sind Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland in das Land Hessen einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern (Quarantäne).

Dies begründet jedoch keine Freistellung unter Fortzahlung der Bezüge, denn die Verordnung zur Absonderung gilt nicht, wenn diese Personen über ein ärztliches Zeugnis nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten vom 6. August 2020 (BAnz. AT 07.08.2020 V1) verfügen und dieses dem Arbeitgeber vorlegen.

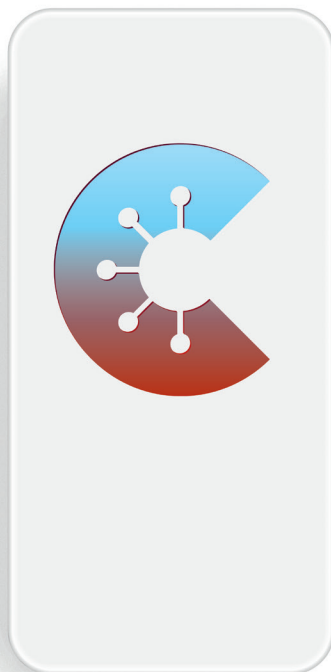
Mitarbeitende können in unseren Einrichtungen nach der Einreise aus einem Risikogebiet tätig werden, wenn diese über ein entsprechendes ärztliches Zeugnis verfügen und für die Dauer von 14 Tagen nach der Einreise gem. § 2a der o.g. Verordnung während ihrer Tätigkeit eine persönliche Schutzausrüstung tragen.

Die zuständige Einrichtungsleitung hat den erstmaligen Einsatz dieser Mitarbeitenden dem Gesundheitssamt anzuzeigen.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Schadt und Thomas Schmitter
Geschäftsführer



DIE CORONA-WARN-APP:
**SCHÜTZT ALLE,
DIE IHNEN
WICHTIG SIND.**

Jetzt die Corona-Warn-App herunterladen
und Corona gemeinsam bekämpfen.



Die
Bundesregierung